

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 17 17. Sept. 2008

Schwerpunkte

BFH: EStG
Keine Kürzung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages – Verhältnis von Betriebsausgabenabzug und Werbungskostenpauschale bei vergleichbaren Aufwendungen für zwei Einkunftsarten – Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit von Aufwendungen S. R-810

BFH: AO / EStG
Büroetage als wesentliche Betriebsgrundlage einer Steuerberater-Sozietät – Kein Vertrauensschutz mangels geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Notwendigkeit einer quotalen Mitveräußerung von zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen gehörender reiner Bürogebäude als wesentliche Betriebsgrundlage von Dienstleistungsunternehmen – Definition einer „Änderung der Rechtsprechung“ S. R-813

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen eines Rechenzentrums gegenüber Kreditinstituten – Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung S. R-822

Wasserschaden?
Faber ... S. 255

ZSteu-Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul
Dipl.-Kfm. Sebastian Gräbe
Real Estate Investment Trusts in Deutschland:
Eine ausführliche steuerliche und gesellschaftsrechtliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Ausgestaltung der REITs in den USA, Frankreich und Großbritannien S. 256

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG / AO
Steuerbarkeit von Leistungen eines Mitglieds des Vereinsvorstands – Keine ehrenamtliche Tätigkeit bei eigennützigem Erwerbsstreben – Vertrauensschutz S. R-797

BFH: EStG
Eigenes Vermögen bei fehlender Verwertbarkeit durch Nießbrauchsvorbehalt und Veräußerungsverbot sowie Belastungsverbot S. R-803

BFH: UStG / RL 77/388/EWG / FGO
Steuerbefreiung von Glücksspielen mit Geldeinsatz nach Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG S. R-805

BFH: GrEStG
Steuerbefreiung bei Übertragung eines Gesamtgrundstücks auf einen der Gesamthänder und dessen Ehefrau zu je hälftigem Miteigentum S. R-820

BFH: AO / EStG
Keine Begründung einer Betriebsstätte durch bloßes Tätigwerden in den Räumen des Vertragspartners S. R-830

BFH: EStG / EG
Steuerfreiheit von Lehrvergütungen einer französischen Universität S. R-841

BFH: Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV) S. R-848

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

ZSteu-Beiträge

Wasserschaden?
Faber ...

S. 255

Univ.-Professor Dr. Heinz Kußmaul und Dipl.-Kfm. Sebastian Gräbe, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Real Estate Investment Trusts in Deutschland

– Eine ausführliche steuerliche und gesellschaftsrechtliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Ausgestaltung der REITs in den USA, Frankreich und Großbritannien –

S. 256

ZSteu-Nachrichten

Österreich: Bundesministerium für Finanzen

01.08.2008

Keine Verschleppung bei Liechtenstein-Verfahren

S. 263

Schweiz: Eidgenössisches Finanzdepartement

23.07.2008

Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2007

S. 263

Schweiz: Eidgenössisches Finanzdepartement

- 27.08.2008 Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien S. 263
- 03.09.2008 Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige ab Anfang 2010 S. 264

Liechtenstein: Landesverwaltung

- 02.09.2008 Attraktiver Steuerstandort Liechtenstein S. 264

Europäischer Gerichtshof

- 09.09.2008 Die Gemeinschaft ist nicht zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die auf den Verstoß gegen die WTO-Übereinkünfte durch ihre Organe zurückzuführen sind. Zum Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-120/06 P und C-121/06 P S. 265
- 17.07.2008 Der Gerichtshof beanstandet die italienische Mehrwertsteueramnestie. Zum Urteil in der Rechtsache C-132/06. Der allgemeine und undifferenzierte Verzicht auf die Überprüfung der steuerbaren Umsätze begünstigt die Steuerpflichtigen, die sich eine Steuerhinterziehung haben zuschulden kommen lassen S. 266

Bundesfinanzhof

- 10.09.2008 Kindergeld: Die Meldung des Kindes bei der Agentur für Arbeit als Nachweis für die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz muss alle drei Monate erneuert werden – Urteil vom 19.06.08 – III R 66/05 (ZSteu 2008, R-836, in diesem Heft) und Urteil vom 19.06.08 – III R 68/05 (ZSteu 2008, R-720) S. 267
- 03.09.2008 Keine Umsatzsteuerfreiheit für das Betreiben von sog. „Fun-Games“ – Urteil vom 29.05.08 – V R 7/06 (ZSteu 2008, R-805, in diesem Heft) S. 267
- 03.09.2008 UStG: „Outsourcing“ bei Banken – Urteil vom 12.06.08 – V R 32/06 (ZSteu 2008, R-822, in diesem Heft) S. 267

ZSteu-Rezension

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

Schauhoff / Cordewener / Schlotter: Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler in der EU
Verlag C.H.Beck, München 2008

S. 268

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Wasserschaden?


Faber ...

Gewöhnlich verstehen Parteien unter Bildung nur „Regierungsbildung“ oder „Bildung von Koalitionen“. Es muss deshalb verwundern, wenn sich Parteien für eine „Bildungsoffensive“ engagieren. Allerdings bleibt unklar, wie sie vorgehen und welches Ziel – außer einer märchenhaften Statistik – sie erreichen wollen. Schließlich bringt Bildung von Vielen ein wenig, von Wenigem etwas mehr, aber auch nicht viel. Es überrascht darum nicht, wenn F. Nietzsche „Bildung“ als buntgescheckte Kuh bezeichnet.

Zudem bringt „Bildung“ für den Einzelnen kaum Nutzen und bezahlt macht sie sich schon gar nicht. Die Begeisterung für Bildung hält sich deshalb in Grenzen. Vor allem, wenn sie als verlängerte Schulzeit betrieben wird, in der nachzuholen versucht wird, was in der Schule versäumt wurde. Auf individuelle Gegebenheiten wird so wenig eingegangen, wie in der Schule.

Deshalb ist dem, der Probleme mit den Grundrechenarten und dem Einmaleins hat, gewiß nicht geholfen, wenn ihm vermittelt wird, wann der Dreißigjährige Krieg stattfand und wie lange er gedauert hat.

Und demjenigen, der sich mit Grammatik und Rechtschreibung schwer tut, ist auch wenig damit gedient, dass er die Götter auf dem Olymp samt ihren Zuständigkeiten kennen lernt.

Selbst wenn mit dem Begriff „Offensive“ versucht worden sein sollte, Druck aufzubauen: es wird ein teurer Schlag ins Wasser werden. Der Schaden ist allerdings begrenzt. Den Parteien kann das Ergebnis als Lehre und zur Bildung dienen. 

Univ.-Professor Dr. Heinz Kußmaul und Dipl.-Kfm. Sebastian Gräbe*, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Real Estate Investment Trusts in Deutschland

– Eine ausführliche steuerliche und gesellschaftsrechtliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Ausgestaltung der REITs in den USA, Frankreich und Großbritannien –

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 USA
 - 2.1 Anforderungen
 - 2.1.1 Einordnung
 - 2.1.2 Vermögensrechtliche Anforderungen
 - 2.1.3 Einkommensspezifische Restriktionen
 - 2.1.4 Gewinnverwendung
 - 2.2 Besteuerung auf Ebene des REITs
 - 2.3 Besteuerung der Ausschüttung
 - 2.3.1 Ausschüttungen an unbeschränkt Steuerpflichtige
 - 2.3.2 Ausschüttungen an beschränkt Steuerpflichtige
- 3 Frankreich
 - 3.1 Anforderungen
 - 3.2 Besteuerung auf Ebene des REITs
 - 3.3 Besteuerung der Ausschüttung
- 4 Großbritannien
 - 4.1 Anforderungen
 - 4.2 Besteuerung auf Ebene des REITs
 - 4.3 Besteuerung der Ausschüttung
- 5 Abschließender Vergleich
- 6 Fazit

1 Einleitung

Mit der *alstria office REIT-AG* und der *Fair Value REIT-AG* haben zwei Unternehmen die Umwandlung in einen G-REIT vollzogen und stellen somit die bislang einzigen Mitglieder im neugeschaffenen und hochbeworbenen REIT-Segment der Deutschen Börse dar. Betrachtet man den bisherigen Verlauf des REIT-Indexes,

so konnten die im Voraus geschürten Erwartungen jedoch noch nicht erfüllt werden. Deshalb scheint auch die anfängliche Euphorie



Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul



Dipl.-Kfm. Sebastian Gräbe

nach der Einführung des REITG¹ nach und nach einer zunehmenden Ernüchterung zu weichen. Besonders die in den USA schwelende Immobilienkrise scheint viele Anleger verunsichert zu haben und hat wohl einen breiteren Start der REITs in Deutschland bislang verhindert.

Mit der Einführung neuer REITs wird deshalb wohl erst in diesem Jahr zu rechnen sein. Für positive Anreize hinsichtlich der Einführung neuer REITs könnte die Senkung der Körperschaftsteuer durch die Unternehmensteuerreform 2008 führen, wodurch eine Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven bei der Übertragung von Immobilien bzw. bei der Umwandlung in einen REIT günstiger wird. Die in Aussicht gestellten Änderungen bezüglich im Ausland vorbelasteter Erträge, die beim Aktionär zu einer effektiven Doppelbesteuerung führen, wurden bis auf weiteres verschoben und mindern das Interesse an der Gründung eines REITs.

Will man die Erfolgsaussichten des deutschen REITs beurteilen, lohnt daher ein Blick auf die Ausgestaltung des REITs in anderen Ländern, in denen eine Implementierung bereits erfolgreich stattgefunden hat. Interessant scheint hier vor allen Dingen eine Berücksichtigung des US-REITs in den USA – dem Mutterland der REITs – sowie des UK-REITs in Großbritannien und der SIIC (*société d'investissement immobilier cotée*) in Frankreich. Besonders im Hinblick auf die mögliche zukünftige Schaffung eines einheitlichen europäischen REITs ist eine nähere Betrachtung der dortigen Ausgestaltungen sinnvoll.

2 USA

2.1 Anforderungen 2.1.1 Einordnung

Der Begriff des REITs geht ursprünglich aus dem US-Steuerrecht hervor und wird näher im Internal Revenue Code (IRC) in den Sec. 856 bis 860 bestimmt.² Ein REIT stellt hiernach explizit keine eigenständige Rechtsform dar, sondern ist lediglich Ausdruck eines steuerlichen Status.³ Der REIT kann in der Rechtsform der Corporation (Aktiengesellschaft), des Trusts (Treuhandvermögen) oder der Association (Ver-einigung) errichtet werden, sofern diese als inländische Gesellschaft gem. Sec. 856(a)(3) IRC in den USA steuerbar ist. Um den REIT-Status

* Univ.-Professor Dr. HEINZ KUßMAUL ist Direktor des BLI (Betriebswirtschaftliches Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Institut für Existenzgründung/Mittelstand) an der Universität des Saarlandes. Dipl.-Kfm. SEBASTIAN GRÄBE ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter; vgl. dazu auch <http://www.bli.uni-saarland.de>

¹ Vgl. Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG), BGBl. I 2007, S. 914 ff. Die Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand 2007.

ZSteu-Nachrichten

Österreich: Bundesministerium für Finanzen

Keine Verschleppung bei Liechtenstein-Verfahren

BMF Österreich, Pressemitteilung vom
01.08.2008

Im Zusammenhang mit Vermutungen, die der grüne Rechnungshofsprecher Werner Kogler bei einer heutigen Pressekonferenz bezüglich der Vorgangsweise der Finanzbehörden in der Liechtenstein-Affäre geäußert hat, hält das Bundesministerium für Finanzen fest:

Die österreichischen Finanzbehörden sind in der Causa Liechtenstein sofort aktiv geworden und haben sich mit den deutschen Behörden in Verbindung gesetzt, als bekannt wurde, dass sich auf der deutschen Daten-DVD auch Österreicher befinden.

Es wurden aus ermittlungstechnischen Gründen nicht alle Verfahrensschritte öffentlich kommuniziert. Dass es aber zu Verzögerungen oder Verschleppungen gekommen ist, kann kategorisch ausgeschlossen werden.

Ebenso kann kategorisch ausgeschlossen werden, dass seitens der Finanzbehörden Informationen über einzelne Fälle an Steuerberatungskanzleien übermittelt wurden. Die Tatsache, dass bereits vor Erhalt der Namensliste aus Deutschland Selbstanzeigen bei der Finanz eingetroffen sind, hat damit zu tun, dass aufgrund der EU-Rechtslage von Anfang an klar war, dass die österreichische Finanzbehörde die Daten von den deutschen Behörden erhalten wird und eventuelle Steuersünder somit verfolgen kann. Geäußerte Vermutungen, dass Steuersünder vielleicht geschützt werden sollten, entbehren jeglicher Grundlage.

Zur Frage der Grünen, warum andere Länder angeblich vor Österreich Informationen erhalten hätten, hält das BMF fest: Es gab Medienberichte, in denen das behauptet wurde. Diese Berichte haben auch die österreichischen Finanzbehörden immer wieder zum Anlass genommen, um in Deutschland eine Übergabe der Daten an Österreich zu urgieren. Seitens der deutschen Finanzbehörden wurde uns aber mitgeteilt, dass im Gegensatz zur Medienberichterstattung noch kein anderes Land Daten von der Liechtenstein-DVD aus Deutschland erhalten hätte, und dass die vollständige Trennung der österreichischen

Schweiz: Eidgenössisches Finanzdepartement

Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2007

Schweizerisches EFD, Pressemitteilung vom
23.07.2008

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Ergebnisse ihrer Berechnungen über die Steuerbelastung in den Kantonshauptorten im Jahr 2007 veröffentlicht. Die neue Publikation enthält keinen Steuerbelastungsindex mehr, weil dieser mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) hinfällig wurde.

In der von der ESTV herausgegebenen Publikation „Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2007“ wird die unterschiedliche Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in ihrer ganzen Vielfalt ausgewiesen. Die Steuerbelastung wurde berechnet für:


- Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen,
- Reingewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen,
- Motorfahrzeugsteuern und
- Erbschaftssteuern.

Mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) hat die ESTV zusammen mit der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) entschieden, auf die Weiterführung der Berechnungen für die verschiedenen Indexreihen bis hin zum Gesamtindex der Steuerbelastung zu verzichten. Der Gesamtindex diente primär der Ermittlung verschiedener Masszahlen im früheren bundesstaatlichen Finanzausgleich. Dieser primäre Zweck fällt mit dem NFA weg. Somit enthält die neue Publikation „Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte - Kantonsziffern 2007“ keinen Index der Steuerbelastung mehr, sondern ausschließlich die detaillierten Ergebnisse der ungewichteten Berechnungen zur Steuerbelastung in den Kantonshauptorten.

Zusammen mit der FDK versucht das EFD, ein geeignetes Nachfolgeprodukt des Steuerbelastungsindex zu entwickeln. Diese Arbeiten sind noch im Gang.

Bereits im März veröffentlicht wurde die Publikation: „Steuerbelastung in der Schweiz, Natürliche Personen nach Gemeinden 2007“. Darin

und Vermögenssteuern. Diese Publikation beschränkt sich aber nicht auf die Kantonshauptorte, sondern weist auch die innerkantonalen Steuerbelastungsunterschiede detailliert aus. Sie ist auf der Website der ESTV unter folgendem Link abgelegt:

http://www.estv.admin.ch/d/dokumentation/zahlen_fakten/steuerbelastung.htm 

Schweiz: Eidgenössisches Finanzdepartement

Änderung des Doppelbesteuerungs- abkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien

Schweizerisches EFD, Pressemitteilung vom
27.08.2008

Der Bundesrat hat heute die Botschaft über das Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Großbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Einkommenssteuern verabschiedet. Die wichtigste Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 8. Dezember 1977 ist die vollständige Quellensteuerentlastung von Dividenden, die an eine Gesellschaft mit einer wesentlichen Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft oder an eine Vorsorgeeinrichtung gezahlt werden.

Die vollständige Quellensteuerentlastung wird auf Dividendenzahlungen zwischen Gesellschaften ab einer Beteiligung von mindestens zehn Prozent am Kapital der Dividenden zahlenden Gesellschaft gewährt. Steuerbefreit werden neu auch Dividendenzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen. Für alle übrigen Dividendenzahlungen gilt im Quellenstaat wie bisher ein Residualsatz von 15 Prozent, das heisst dass eine allfällige Quellensteuer 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen darf.

Das Revisionsprotokoll enthält zudem neue Massnahmen zur Besteuerung der Ruhegehälter und über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorsorgebeiträgen. Künftig dürfen Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen nur durch den Quellenstaat besteuert werden. Zudem sind in einem Vertragsstaat geleistete Vorsorgebeiträge

ZSteu-Rezension

Schauhoff / Cordewener / Schlotter: Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler in der EU

Verlag C.H.Beck, München 2008, 237 Seiten, ISBN 978-3-406-57808-3, Kartoniert, € 58,-

Rechtzeitig zu den Olympischen Spielen in Beijing erschien die Publikation einer Untersuchung, die im Auftrag des BMF von der Partnerschaft FLICK-GÖCKE-SCHAUMBURG vorgenommen wurde. Nachdem das chinesische Sommermärchen aus Wasserwürfel und Vogelnest entschlüpft ist und die Olympiade 2012 in London bereits ihre Schatten voraus wirft, sind die Sportler bemüht, ihre olympischen Erfolge in Bares umzumünzen. Rekordverdächtig ist das Millionenhonorar für einen 10-Sekunden-Lauf. Aber auch weniger schnelle Sportler dürften allein aus den mit der Olympiateilnahme verbundenen Werbeeinnahmen lukrative Umsätze verbuchen. Vergessen werden sollen aber auch nicht die Teilnehmer an der EURO 2008 in Österreich und der Schweiz, die ihren Marktwert erheblich steigern konnten und somit bei ihren Arbeitgebern in der Steuerbilanz einen höheren Teilwert generieren könnten. Die globalisierte Vermarktung von Sportlern im Profi-Bereich sowie von wahren Künstlern und Super-Stars bewegt riesige Umsätze, die irgendwo der Besteuerung unterworfen werden sollen. So wie der olympische Geist weitgehend der Vergangenheit angehört, so hat sich auch die Begeisterung zur Steuerentrichtung verflüchtigt.

Die Besteuerung ausländischer Künstler und Berufssportler gehört inzwischen zu den kompliziertesten Regelungsmaterien des internationalen Steuerrechts, zumal sich dieser Personenkreis, sofern er zur Elite der Spitzensportler zählt, durch eine hohe berufsspezifische Mobilität auszeichnet. Flugs, wie auf der Tartanbahn oder der Piste können sie ihren Wohnsitz wechseln und Länder mit der **Tendenz zur Überbesteuerung** meiden. Begleitet werden ihre sportlichen/künstlerischen Aktivitäten durch ein hohes Interesse in der medialen Öffentlichkeit, wobei ihr steuerliches Gebaren nicht ausgeklammert wird. Da die unterschiedlichsten Rechtsordnungen berührt werden, ergeben sich eine Fülle von Zweifelsfragen. Die Autoren haben den Untersuchungsauftrag hervorragend erfüllt, wobei ihre künstlerische Begabung, sich mit dem Steuerrecht auseinanderzusetzen, eine große Hilfe darstellt.

Bekanntlich benötigt jeder, der sich mit dem Steuerrecht beschäftigt, heutzutage künstlerische und auch sportliche Talente. Geschickt wird der Leser im Rahmen der **Bestandsaufnahme der deutschen Rechtslage** mit Beispielen

Pianist, ein schwedischer Tennisspieler und ein italienischer Opernsänger werden in Deutschland tätig und kommen so mit deutschem Steuerrecht in Berührung. Systematisch werden die relevanten Fragestellungen – insbesondere die Qualifikations- und Auslegungsprobleme **bei auftrittsbezogenen Vergütungen** sowie **Werbeeinkünften** von Künstlern und Sportlern, die relativ hohe Regionen erreichen können – gründlich diskutiert. Erheblicher Raum wird dem Steuerabzugsverfahren (u. a. Lohnsteuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG) gewidmet. Besondere Aufmerksamkeit wird der **Bruttobesteuerung** in der Phase des Steuerabzugs und der Berücksichtigung von Abkommensrecht in der Abzugsphase zuteil. Weiterhin wird die Absicherung des Steuerabzugsverfahrens durch eine subsidiäre Haftungstechnik erörtert. Umfassend wird auch die der Steuerabzugsphase nachgelagerte Veranlagungs- und Erstattungsmöglichkeit behandelt. Schließlich werden noch Fragen des Rechtsschutzes beantwortet.

Dem **rechtsvergleichenden Teil** der Untersuchung (S. 69 bis 141) ist ein Abschnitt, der die europarechtlichen Vorgaben einschließlich der bereits ergangenen **EuGH-Rechtsprechung** darstellt, vorangestellt. Besonders sticht die eingehende Analyse der EuGH-Judikatur hervor. Der Rechtsvergleich zu anderen **Mitgliedstaaten** umfasst die Länder Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien, Tschechien und das Vereinigte Königreich. Es werden jeweils folgende Bereiche erörtert: Steuertatbestand/Einkünftequalifikation, Ausgestaltung des Quellensteuerabzugsverfahrens, Haftung des Vergütungsschuldners, Veranlagungs- und Erstattungsmöglichkeiten des Vergütungsgläubigers, Rechtsschutz und Einfluss des Europarechts. Den Schluss des rechtsvergleichenden Teils bildet eine zusammenfassende Diskussion der Länderberichte.


Den länderspezifischen Ausführungen folgt der Teil „Zukünftige Handlungsoptionen“ (S. 143 bis 197). An dieser Stelle werden folgende Bereiche behandelt:

- Völkerrechtlicher Handlungsrahmen de lege ferenda
- EG-rechtlicher Handlungsspielraum

- Völliger Verzicht auf die Besteuerung auslandsansässiger Künstler und Sportler
- Ausschließliche Pflichtveranlagung für beschränkt steuerpflichtige Künstler und Sportler?
- Ausschließlich abgeltender Steuerabzug für inlands- und auslandsansässige Künstler und Sportler
- Aufrechterhaltung des Quellensteuerabzugs für beschränkt steuerpflichtige Künstler und Sportler bei nachgelagerter Veranlagungs- bzw. Erstattungsmöglichkeit (Kombinationsmodelle)

Den Abschluss der Untersuchung bildet sodann der Abschnitt „Reformvorschläge zur Besteuerung auslandsansässiger Künstler und Sportler in Deutschland“, in dem die Autoren einige Vorschläge zur Reform der komplizierten Regelungen unterbreiten. Ob diesen Vorschlägen Erfolg beschieden sein wird, erscheint offen, zumal auch in anderen EU-Staaten der „Stein der Weisen“ noch nicht gefunden wurde.

Das Werk zeichnet sich durch eine präzise Aufarbeitung der nationalen Regelungen in den untersuchten Mitgliedstaaten und der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aus. Umfassende Quellenhinweise und ein äußerst umfangreiches Literaturverzeichnis bieten den Anwendern die Möglichkeit, vertieft aktuellen Fragen nachzugehen. Die Lektüre der vorgelegten Publikation ist Angehörigen der Beratungspraxis, der Finanzverwaltung und der Gerichtsbarkeit zu empfehlen, sofern sie sich der Kunst oder dem Berufssport steuerrechtlich widmen müssen.

In einer etwaigen Neuauflage oder Ergänzung sollten jedoch auch Fragen der **Mehrwertbesteuerung** aufgegriffen werden. Insbesondere hinsichtlich des Leistungsorts können Zweifel bei der Bestimmung desselben auftreten. Im Extremfall kann die Beurteilung aus unterschiedlicher Sichtweise der beteiligten Staaten sogar zur Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung führen (u.a. bei Beteiligung von Drittstaaten). Interessant wäre es ebenfalls, der Spannenden Frage nachzugehen, mit welchem Wert eine olympische Medaille zu erfassen ist. Aus der Sicht des Sportlers wäre wohl immer ein **gemeiner Wert**. 

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-848

Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 03.09.2008:

06.07.2005 VIII R 72/02 FGO / GewStG / EStG
Keine Hinzurechnungen und Kürzungen hinsichtlich des Tonnage-Gewinns i.S. von § 5a EStG i.V.m. § 7 Satz 2 GewStG
Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.
Hinsichtlich des gemäß § 7 Satz 2 GewStG als Gewerbeertrag fingierten Tonnage-Gewinns i.S. von § 5a EStG sind Hinzurechnungen und Kürzungen, insbesondere nach § 9 Nr. 3 GewStG, ausgeschlossen.

Originaltext: R-795

13.02.2008 XI R 51/06 UStG / Richtlinie 77/388/EWG
Steuerfreiheit langfristiger Vermietung von Campingplätzen gemeinschaftsrechtskonform
1. Die langfristige Vermietung von als Campingplätze erschlossenen Grundstücken ist nach § 4 Nr. 12 Satz 2

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Bei eigennützigem Erwerbsstreben – vertrauensschutz

1. Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen, die ein Mitglied des Vereinsvorstands gegenüber dem Verein gegen Gewährung von Aufwendungsersatz erbringt, sind steuerbar.

2. Bei Vorliegen eines eigennützigem Erwerbsstrebens liegt keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG vor.

Originaltext: R-797

28.05.2008 I R 98/06

UmwStG / EStDV / EStG / GmbHG/ UmwG

Ausübung des sich aus § 20 Abs. 2 Satz 1 UmwStG ergebenden Wahlrechts – keine Bindung an Handelsbilanz für Wahlrecht nach § 20 Abs. 2 UmwStG 1995 – Verschmelzung als ein in der laufenden Buchführung zu erfassender Geschäftsvorfall – keine nachträglich anderweitige Ausübung des Wahlrechts nach § 20 Abs. 2 UmwStG 1995 im Rahmen einer Bilanzänderung oder Bilanzberichtigung

Das Wahlrecht nach § 20 Abs. 2 UmwStG 1995 ist ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige Steuererklärungen und eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Steuerbilanz beim FA einreicht und vorbehaltlos erklärt, das Wahlrecht in bestimmter Weise ausüben zu wollen. Eine Bindung an den handelsbilanziellen Wertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens besteht nicht.

Originaltext: R-800

29.05.2008 III R 48/05

EStG

Eigenes Vermögen bei fehlender Verwertbarkeit durch Nießbrauchsvorbehalt und Veräußerungsverbot sowie Belastungsverbot

Ob die unterhaltsberechtigte Person über ein nicht geringes Vermögen verfügt, bestimmt sich nach dessen Verkehrswert. Der Verkehrswert eines Mietwohngrundstücks wird nicht nur durch einen Nießbrauchsvorbehalt, sondern auch durch ein dinglich gesichertes Veräußerungs- und Belastungsverbot gemindert.

Originaltext: R-803

nichtpräferenziellen Ursprungsregeln die Anwendung der allgemeinen Missbrauchsklausel des Art. 25 ZK nicht aus. **Originaltext: R-839**

22.07.2008 VIII R 101/02

ESTG / EG

Steuerfreiheit von Lehrvergütungen einer französischen Universität

Zahlungen einer französischen Universität für einen von einem deutschen Steuerpflichtigen versehenen Lehrauftrag sind im Inland gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei (Anschluss an das EuGH-Urteil vom 18. Dezember 2007 Rs. C-281/06 „Jundt“, BFH/NV 2008, Beilage 2, 93). **Originaltext: R-841**

22.07.2008 VI R 56/05

ESTG / SGB / EGV / EWGRL

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu Versicherungsbeiträgen an eine Niederländische Krankenversicherung – gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers – Bescheinigung nach § 257 Abs. 2a SGB V – aktive und passive Dienstleistungsfreiheit

1. Die nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG für die Steuerfreiheit vorausgesetzte gesetzliche Verpflichtung zu einer Zukunftssicherungsleistung des Arbeitgebers ergibt sich für einen Arbeitgeberzuschuss zu einer privaten Krankenversicherung aus § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V.
2. Die Vorlage der Bescheinigung nach § 257 Abs. 2a Satz 3 SGB V ist nicht konstitutive Voraussetzung der Steuerbefreiung.
3. § 257 Abs. 2a SGB V findet auch auf Steuerpflichtige Anwendung, die eine Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, das in einem anderen Land der EU seinen Sitz hat.
4. § 257 Abs. 2a SGB V beschränkt nicht die Dienstleistungsfreiheit i.S. des Art. 49 EGV. **Originaltext: R-843**

13.08.2008 II R 7/07

ErbStG / BewG / BGB

Übernahmevermächtnis als begünstigter Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 13a ErbStG – Bewertung des Übernahmerechts mit dem gemeinen Wert – Rechtswirkung der nach § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BewG zu treffenden Feststellung über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit

1. Erwerbsgegenstand eines Übernahme- oder Kaufrechtsvermächtnisses ist die aufschiebend bedingte Forderung des Vermächtnisnehmers gemäß § 2174 BGB gegen den Beschwerten (Aufgabe der Rechtsprechung vom Gestaltungsrecht als Erwerbsgegenstand).
2. Die Forderung aus Übernahme- oder Kaufrechtsvermächtnissen ist nicht mit dem Steuerwert des vermachten Gegenstandes zu bewerten, sondern mit dem gemeinen Wert.
3. Ist gemäß § 13a ErbStG begünstigtes Vermögen vermacht, stehen dem Vermächtnisnehmer die dort vorgesehenen Vergünstigungen auch bei einem Übernahme- oder Kaufrechtsvermächtnis zu. **Originaltext: R-845**

Bundesfinanzhof – Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV) – Ungekürzte Originaltexte

24.01.2008 III B 33/07 (NV)

Ernsthaftes Bemühen um Ausbildungsplatz

Originaltext: R-848

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers